

# Deutsche Schulgesetz = Sammlung.

In Betreff der durch alle Verfassungen und Verordnungen von Preußen & Reichsanstalt zu Wien, 13. (14. Arg. d. H.) vortrefflich. Dieses Buch kann, wenn vorzüglich, zu dienen.

Central-Organ für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reiche, in Oesterreich und in der Schweiz.

Erste Zeit vom 1. Januar 1871. bis zum 31. März 1871. über deren Inhalt 30 Hefen. Preis 1/2 Mark.

Dr. Eduard Keller, Seminar-Lehrer a. D. (Berlin, Köpenickerplatz 6.)

VI. Jahrgang.

Berlin, den 12. Juli 1877.

Nr. 28.

**Inhalt:** Königreich Bayern: Lehrprogramm für die Realschulen im Königreiche Bayern. Vom 29. April 1877. — Königreich Preußen: Gesetz, betreffend die Gebühren der Lehren und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten. Vom 1. Juli 1875. — Ministerial-Erlass, die wesentlichen Bestimmungen für den einjährig-ferienschuligen Mittelschulunterricht betreffend. Vom 29. Mai 1877. — Verfügung des Königlich Preussischen Unterrichts-Ministers, die Freilassung des Essensabends vom Nachmittags-Unterrichte betreffend. Vom 28. Mai 1877. — Königreich Sachsen: Bekanntmachung, eine Vereinbarung mit der L. L. österreichischen Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht betreffend. Vom 20. April 1877. — Anzeigen

## Königreich Bayern.

Lehrprogramm für die Realschulen im Königreiche Bayern. Vom 29. April 1877.

### §. 1. Lehrgegenstände und Stundenplan.

Die Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Kurse der Realschulen, sowie die Zahl der jedem einzelnen Lehrgegenstände zugewiesenen wöchentlichen Stunden zeigt nachstehende Uebersicht:

| Lehrgegenstände.             | Anzahl der Wochenstunden in den einzelnen Kursen. |     |      |     |    |     | Gesamtzahl der Wochenstunden |
|------------------------------|---|-----|------|-----|----|-----|------------------------------|
|                              | I.  | II. | III. | IV. | V. | VI. |                              |
| Religion                     | 2   | 2   | 2    | 2   | 2  | 2   | 12                           |
| Deutsch                      | 6   | 6   | 4    | 4   | 3  | 3   | 26                           |
| Französisch                  | 6   | 6   | 5    | 5   | 3  | 3   | 28                           |
| Englisch                     | —   | —   | —    | —   | 5  | 5   | 10                           |
| Geographie                   | 2   | 2   | 2    | 2   | 1  | 1   | 10                           |
| Geschichte                   | —   | —   | 2    | 2   | 2  | 2   | 8                            |
| Rechnen                      | 5   | 4   | 4    | 2   | 1  | 1   | 17                           |
| Mathematik                   | —   | —   | —    | 6   | 6  | 6   | 18                           |
| Naturbeschreibung            | —   | 3   | 3    | —   | —  | —   | 6                            |
| Physik                       | —   | —   | —    | 2   | 2  | 2   | 6                            |
| Chemie mit Mineralogie       | —   | —   | —    | —   | 3  | 3   | 6                            |
| Schreiben                    | 3   | 2   | 2    | —   | —  | —   | 7                            |
| Zeichnen                     | 3   | 3   | 4    | 4   | 4  | 4   | 22                           |
| Gesamtzahl der Wochenstunden | 27  | 28  | 28   | 29  | 32 | 32  | 176                          |

Außerdem wird noch in je zwei Stunden wöchentlich obligatorischer Turnunterricht und nach Maßgabe des Bedürfnisses fakultativer Singunterricht erteilt.

### §. 2. Unterricht im Allgemeinen.

Der Unterricht an der Realschule soll im steten Wechselverkehre zwischen Lehrer und Schüler durch mündliche und demonstrative Erklärung des Lehrstoffes und durch abwechselndes Befragen lebendig erhalten werden; es darf nie ein ununterbrochener Vorlesungsvortrag wie für Jünger reiferen Alters stattfinden.

Arbeit und Gründlichkeit sind vor Allem bei Ertheilung des Unterrichtes anzustreben. Ueberbürdung mit Lehrstoff und rein mechanisches Auswendiglernen sind zu vermeiden. Zur Festigung des Gelernten dienen die Repetitionen, welche häufig in der Klasse anzustellen sind.

Die Lehrer aller Kurse und Jünger sind verpflichtet, bei ihrem Unterrichte die Schüler an reines Sprechen, richtigen

schriftlichen Ausdruck, sowie an eine gute korrekte Handschrift zu gewöhnen; sie haben insbesondere auch darauf zu sehen, daß das Schreiben auf die einzelnen Theile des Schuljahres möglichst gleichmäßig verteilt werde.

### §. 3. Haus- und Schulaufgaben.

Zur Einübung des Lehrstoffes und zur Anregung der eigenen Thätigkeit der Schüler ist, abgesehen von den kleineren Uebungen, welche sämmtlich von den Lehrern zu kontrolliren sind, jede Woche mindestens eine schriftliche Hausaufgabe zu geben. Diese Aufgaben sind vom einschlägigen Lehrer sorgfältig zu corrigiren und nach eingehender Erörterung mit den Schülern zur Vorlage bei etwa eintretender Schulifikation bereit zu halten.

Am Anfange eines jeden Schuljahres hat der Lehrerrath festzusetzen, wann und aus welchen Fächern Hausaufgaben zu bearbeiten sind.

Rein obligatorischer Unterrichtsgegenstand mit Ausnahme der Religion, des Zeichnens und Schreibens ist von den Hausaufgaben prinzipiell ausgeschlossen; durch diese Aufgaben darf übrigen den Schülern der freie Nachmittag nicht zu sehr verkürzt werden; zur Vermeidung jeder Ueberlastung wird die Führung eines sogenannten Aufgabebuches empfohlen.

Außer den Hausaufgaben werden den Schülern von Zeit zu Zeit Schulaufgaben (Maujarbeiten ohne Benutzung von Hilfsmitteln) gegeben. Wie viele derartige Schulaufgaben im Laufe eines Schuljahres und aus welchen Gegenständen sie gegeben werden sollen, wird an den einzelnen Anstalten durch Beschluß des Lehrerrathes geregelt.

Der Rektor hat alljährlich in dem an die Kreisregierung zu erhaltenden Jahresberichte genauere Angaben über die im abgelaufenen Schuljahre gegebenen Schul- und Hausaufgaben zu machen.

Jede Schulaufgabe ist von dem Lehrer, welcher sie gestellt hat, wo möglich innerhalb der nächsten 8 Tage corrigirt zurückzugeben.

Nachdem diese Arbeiten mit den Schülern durchgesprochen worden sind, werden sie dem Rektorate vorgelegt. Sie liefern neben den übrigen schriftlichen und mündlichen Leistungen der Schüler die Anhaltspunkte für die denselben in den Semester- und Jahresabschlusszeugnissen zu ertheilenden Beurtheilungen.

Die Beurtheilungen aus der Religion und dem Zeichnen werden nach den fortwährenden Beobachtungen des Lehrers festgesetzt.

Dem Lehrer ist gestattet, in der Woche, in welcher er eine Schulaufgabe zu corrigiren hat, sich auf eine bloße Durchsicht und Kontrolle der treffenden Hausaufgabe zu beschränken.

Das Bezugsziel der verschiedenen Kurse der Gesamtanstalt wird bezüglich der einzelnen Unterrichtsgegenstände in folgender Weise bestimmt:

#### §. 4. Religion.

Der Religionsunterricht wird nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften erteilt.

#### §. 5. Deutsche Sprache.

Der Unterricht im Deutschen hat sich nicht bloß auf die eigens für dieses Fach angelegten Stunden, sondern auf die Behandlung aller Lehrgegenstände zu erstrecken, insofern der Schüler angehalten werden muß, bei Allem, was er spricht, sich richtig auszudrücken und insbesondere seine Antwort auf gestellte Fragen in die Form eines vollständigen wohlgeordneten Satzes zu kleiden.

In den unteren Kurien ist ein passendes Lesebuch zu benutzen, aus welchem geeignete Stücke zur Lektüre, Analyse und Erklärung ausgewählt werden. In den beiden Oberklassen sind daneben größere Stücke der klassischen Literatur im Zusammenhange zu lesen; dabei ist stets auf richtiges Lesen, deutliche und reine Aussprache und freie Wiedergabe des Inhaltes besonderer Nachdruck zu legen.

Auswendiglernen und freier Vortrag passender Stücke aus poetischen und prosaischen Werken der deutschen Literatur ist in allen Kurien mit dem Unterrichte zu verbinden.

Die schriftlichen Uebungen, bei denen vom Leichterem zum Schwereren fortgeschritten werden soll, erstrecken sich in den vier unteren Kurien auf orthographische Aufgaben, Nacherzählungen, kleine Beschreibungen und briefliche Mittheilungen; dann folgen kleinere Aufsätze über Thematik aus dem Alter der Schüler angemessenen Gedankenskreise; hierbei muß die Selbstthätigkeit der Schüler in stets wachsendem Maße in Anspruch genommen werden.

In den beiden oberen Kurien hat der deutsche Sprachunterricht insbesondere auf die Bildung des Ausdrucks in mündlicher und schriftlicher Rede hinzuwirken. Stilistik wird nicht systematisch als besondere Disziplin gelehrt, sondern in Verbindung mit den Uebungen in schriftlichen Aufsätzen und mit der Lektüre von Musterstücken der Literatur behandelt.

Die Privatlektüre der Schüler, für welche an jeder Anstalt eine geeignete Bibliothek bestehen soll, ist von den Lehrern sorgfältig zu kontrolliren.

Der Besproh vertheilt sich auf die einzelnen Kurse wie folgt:

I. Kurs. Wöchentlich 6 Stunden. Unterscheidung der Redetheile, Decliniren und Conjugiren. Die Präpositionen. Der einfache Satz mit seinen Erweiterungen. Grundzüge der Lehre von der Wortbildung. Orthographische und grammatische Uebungen.

II. Kurs. Wöchentlich 6 Stunden. Wiederholung und Ergänzung der Formenlehre. Die leichteren Formen des zusammengefügten Satzes in Verbindung mit der Lehre von den Konjunktionen und mit der Interpunktionslehre. Fortgesetzte orthographische und grammatische Uebungen.

III. Kurs. Wöchentlich 4 Stunden. Der zusammengesetzte Satz. Erläuterung sinnverwandter Wörter. Grammatische und stilistische Uebungen.

IV. Kurs. Wöchentlich 4 Stunden. Wiederholung, Vertiefung und Ergänzung des vorausgegangenen Lehrstoffes. Periodenbau mit Analyse größerer Sätze. Stilistische Uebungen.

In den 4 unteren Kurien sollen prosaische und poetische Stücke aus einem Lesebuche gelesen, erklärt und theilweise auswendig gelernt werden. Bei der prosaischen Lektüre ist besonders auf solche Lesestücke Rücksicht zu nehmen, welche als eine Vorstufe für den Geschichtsunterricht und zur Unterhaltung derselben dienen können; in III. und IV. Kurs sollen bei der poetischen Lektüre kurze Belegungen über die Dichtungsformen gegeben werden.

V. Kurs. Wöchentlich 3 Stunden. Lektüre größerer Lesestücke aus dem Lesebuche und aus einzelnen Schriftstellern mit stilistischen Belegungen. Lesen und Vortrag poetischer, besonders epischer Stücke mit biographischen Einleitungen und mit Belegungen über die Dichtungsarten. Umfassendere stilistische Uebungen, besonders Schilderungen und kleinere Abhandlungen mit angeregter Disposition. Uebungen im freien Vortrage.

VI. Kurs. Wöchentlich 3 Stunden. Uebersichtliche Darstellung der deutschen Literaturgeschichte. Lektüre und Erklärung klassischer, besonders dramatischer Meisterwerke. Größere Aufsätze und Uebungen im freien Vortrage.

#### §. 6. Französische Sprache.

Der französische Unterricht soll auf solcher grammatisch-fischer Grundlage aufgebaut werden.

An jedes Kapitel der Grammatik schließt sich zur Einübung der erlernten Regeln, durch alle Kurse fortsetzend, eine hinreichende Anzahl von schriftlichen und mündlichen Uebersetzungen aus dem Deutschen in's Französische und umgekehrt. Die dabei vorkommenden Wörter sind auswendig zu lernen.

Sämmtliche schriftliche Uebersetzungen werden vom Lehrer kontrollirt.

An die schriftlichen Uebersetzungen schließen sich in den oberen Kurien größere und kleinere Diktate an. Die Regeln über die Wortstellung sind im Wesentlichen gleich anfangs an den vorkommenden Beispielen zu erläutern und dann hufenweise in den höheren Kurien zu vervollständigen. Ueberhaupt sind schon in den untersten Kurien gelegentlich syntaktische Bemerkungen einzuschalten.

Zur Lektüre in den II., III. und IV. Kurse sind geeignete Stücke aus einem Lesebuche auszuwählen und nach Form und Inhalt zu erklären; dabei müssen die Sprachunterschiede und Sprach Eigenheiten besonders betont werden. Die Stücke sind theilweise nachzuerzählen, theilweise zurückzuberlegen.

In den oberen Kurien sind zusammenhängende Stücke französischer Klassiker zu lesen und zu erklären; dabei ist jedesmal eine kurze literarhistorische Einleitung zu geben. Ueberdies ist von Zeit zu Zeit ein Stück kurz vor sich zu lesen.

Sprechübungen sind in allen Kurien, vom Leichterem zum Schwereren fortschreitend vorzunehmen; der Stoff dazu ist aus einem Vokabular oder aus der Geschichte und anderen, dem Anschauungsstadium der Schüler naheliegenden Gebieten zu wählen. Ein Hauptgegenstand muß bei dem gesammten Unterrichte auf eine correcte und reine Aussprache gelegt werden.

Für die einzelnen Kurse gilt folgendes Lehrprogramm:

I. Kurs. Wöchentlich 6 Stunden. Regeln über die Aussprache; Uebungen. Die Formenlehre mit Einschluß des Fürwortes und des regelmäßigen Zeitwortes.

II. Kurs. Wöchentlich 6 Stunden. Wiederholung der Formenlehre und Vervollständigung derselben besonders durch die Lehre von den unregelmäßigen Zeitwörtern.

III. Kurs. Wöchentlich 5 Stunden. Kurze Wiederholung des grammatischen Pensums des Vorjahres. Die wichtigsten Regeln der Syntax.

IV. Kurs. Wöchentlich 5 Stunden. Vervollständigung der Syntax und Eingehen auf schwierigere Partien.

Zur Lektüre eignen sich außer der Christomathie Abschnitte aus Charles XII. von Voltaire.

V. Kurs. Wöchentlich 3 Stunden. Uebersetzen größerer deutscher Stücke in's Französische mit gelegentlicher Wiederholung der Grammatik und Hinzufügung von Bemerkungen aus der Synonymik und Etymologie. Zur Lektüre sind zu wählen leichtere prosaische Schriftwerke historischen und rhetorischen Inhaltes, z. B. Fenelon (Télémaque), Thierry (histoire de France), Segur (histoire de Napoleon).

VI. Kurs. Wöchentlich 3 Stunden. Uebersetzung schwieriger Stücke aus dem Deutschen in's Französische und freie stilistische Uebungen leichter Art.

Zur Lektüre sind zu wählen schwierigere prosaische und poetische Werke, z. B. Michaud (histoire des croisades), Voltaire (Louis XIV., insbesondere das Kapitel des beaux arts), Montesquieu (Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence), Villamein (cours de littérature du dix-huitième siècle), Molière (l'Avare oder le misanthrope), Racine (Athalie), Corneille (Le Cid).

### §. 7. Englische Sprache.

Auch für den im V. Kurs beginnenden Unterricht in der englischen Sprache gelten die betreffs des Französischen aufgeführten allgemeinen Grundzüge.

Das Lehrprogramm der einzelnen Kurse ist folgendes:

V. Kurs. Wöchentlich 5 Stunden. Die Grundzüge der Aussprache, die Formenlehre, einschließlich der unregelmäßigen Zeitwörter. — Uebungen im Uebersetzen.

Zur Lektüre dient im zweiten Semester eine Christomathie.

VI. Kurs. Wöchentlich 5 Stunden. Wiederholung des Wichtigsten aus dem grammatischen Benjum des V. Kurtes. Die Hauptregeln der Syntax. Uebersetzungen vom Deutschen in's Englische und leichtere stilistische Arbeiten.

Zur Lektüre eignen sich außer der Christomathie u. A. Goldsmith (Vicar of Wakefield), Washington Irving (Sketchbook), Ch. Lamb (Tales from Shakespeare).

### §. 8. Geographie.

Bei dem geographischen Unterrichte sind besonders die physischen Verhältnisse der Erde gründlich zu behandeln und ist eine Ueberladung mit politischem und statistischem Material, namentlich in den unteren Kursen, zu vermeiden. In den Unterrichtsstunden sind Wandkarten zu benutzen, welche eine klare Uebersicht über die Terrainverhältnisse, den Bau der Gebirge und den Lauf der Flüsse gewähren; auch sind Versuche im Kartenzeichnen anzustellen. Für die Ethnographie ist durch anschauliche Schilderung des Lehrers und kurze Mittheilungen aus anziehenden Reisebeschreibungen Interesse zu erwecken.

Die Schüler bedürfen außer einem billigen Atlas einen Leitfaden als Hilfsmittel für die Repetitionen, welche häufig in der Klasse anzustellen sind, um das Geronnene Wissen zu befestigen und in fester Bereitschaft zu halten.

Auf das bloße Auswendiglernen des Lehrstoffes und eine trockene Nomenklatur darf sich der Unterricht nirgends beschränken; derselbe soll durchweg in einer lebendigen, anschaulichen, dem Verständnisse der Schüler angemessenen und ihr Interesse weckenden Weise ertheilt werden. Die Schüler sind zum Lesen tüchtiger, ihrer Bildungsstufe entsprechender geographischer Bücher anzuregen, und die Schulbibliothek mit solchen Werken in ausreichender Weise auszustatten.

Der Lehrstoff vertheilt sich auf die einzelnen Kurse wie folgt:

I. Kurs. Wöchentlich 2 Stunden. Geographische Grundbegriffe. Allgemeine Uebersicht über die Erdoberfläche. Das Wichtigste über Bayern.

II. Kurs. Wöchentlich 2 Stunden. Deutschland in ausführlicher Behandlung, mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Oesterreich.

III. Kurs. Wöchentlich 2 Stunden. Beschreibung Europas und Afriens.

IV. Kurs. Wöchentlich 2 Stunden. Kurze Wiederholung des vorjährigen Benjums. Beschreibung von Afrika, Amerika und Australien.

V. Kurs. Wöchentlich 2 Stunden im Sommersemester. Grundzüge der mathematischen und physikalischen Geographie.

VI. Kurs. Wöchentlich 2 Stunden im Sommersemester. Zusammenfassende Wiederholung des geographischen Gesamtbenjums.

### §. 9. Geschichte.

Der geschichtliche Unterricht hat im dritten Kurse auf die bereits gewonnenen geographischen Kenntnisse der Schüler anzuknüpfen und ist dann so zu ertheilen, daß er mit dem geographischen Unterrichte möglichst ineinander greift.

In dem dritten und vierten Kurse muß der historische Unterricht sich hauptsächlich an biographisches Material anknüpfen; in den höheren Kursen hat er den Schüler mehr in die staatlichen Verhältnisse einzuführen.

Die wichtigsten Begebenheiten der Weltgeschichte müssen den Schülern bekannt gemacht werden; doch hat sich der Unterricht bei der Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit vornehmlich an den Gang der deutschen Geschichte anzuknüpfen. Auf eine sichere Kenntniß der bayerischen Geschichte muß besonders Gewicht gelegt werden.

Der Vortrag des Lehrers ist in einfacher, den Schülern leicht faßlicher Form zu halten und sind bei denselben, soweit es möglich, historische Wandarten zu benutzen.

Die Schüler bedürfen einen Leitfadens als Hilfsmittel bei den Repetitionen, die häufig in der Klasse anzustellen sind. Sollte der eingeführte Leitfaden nicht auch das erforderliche Material für die bayerische Geschichte bieten, so ist daneben ein besonderer Leitfaden für diese zu benutzen.

Auf das bloße Auswendiglernen des Lehrstoffes darf sich der geschichtliche Unterricht nirgends beschränken; derselbe soll in einer lebendigen, anschaulichen, dem Verständnisse der Schüler angemessenen und ihr Interesse weckenden Weise ertheilt werden. Die Schüler sind zum Lesen tüchtiger, ihrer Bildungsstufe entsprechender historischer Bücher anzuregen, und die Schulbibliothek mit solchen Werken in ausreichender Weise auszustatten.

Der Lehrstoff vertheilt sich auf die einzelnen Kurse wie folgt:

III. Kurs. Wöchentlich 2 Stunden. 1. Semester. Biographische Darstellungen aus der alten Geschichte bis zum Untergange der römischen Republik, besonders aus der Geschichte der Griechen und Römer.

2. Semester. Biographische Darstellungen aus der Geschichte des Mittelalters, besonders aus der deutschen und bayerischen Geschichte.

IV. Kurs. Wöchentlich 2 Stunden. Neuere Geschichte, namentlich Deutschlands und Bayerns, mit besonderer Hervorhebung des biographischen Materials.

V. Kurs. Wöchentlich 2 Stunden. Deutsche Geschichte von den Urzeiten bis zum westfälischen Frieden, mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Geschichte.

VI. Kurs. Wöchentlich 2 Stunden. Neuere Geschichte von dem westfälischen Frieden bis zur Gründung des neuen Deutschen Reiches mit besonderer Berücksichtigung der deutschen und bayerischen Geschichte.

### §. 10. Rechnen.

Unter Berücksichtigung der in der Volksschule erworbenen Kenntnisse ist das ganze den Schülern bereits bekannte Pensum nochmals durchzuarbeiten.

Demnach beginnt der Unterricht mit den Grundrechnungsarten und schreitet bis zu den eigentlich kaufmännischen Rechnungsarten fort, ohne die letzteren gerade zu erschöpfen.

Vor Allem ist auf das richtige Verständniß der Operationen und der Rechnungsarten hinzuwirken, dem äußeren Formalismus dagegen keine übertriebene Wichtigkeit beizulegen. Außerdem muß durch vielfache Uebungen auf Erzielung der unerläßlichen Gewandtheit im Rechnen hingewirkt werden. Das Kopfrechnen ist in allen Klassen zu betreiben.

Es ist selbstverständlich, daß in entsprechenden Aufgaben vorzugsweise die neuen Maße, Gewichte und Münzen verwendet werden.

Von der 3. Klasse an soll durch gelegentliche Anwendung der Buchstaben zur Vertretung von Ziffern die Ueberleitung zu allgemeinen Arithmetik begonnen werden.

In der 6. Klasse sollen Logarithmen und zwar fünfstellige benutzt werden.

Außer kleineren, öfter wiederkehrenden Hausaufgaben wird in angemessenen Zwischenräumen eine größere in einem besonderen Hefte bearbeitet, vom Lehrer corrigirt und spätestens innerhalb 8 Tagen zurückgegeben und besprochen; die übrigen schriftlichen Uebungsaufgaben werden vom Lehrer kontrollirt.

Der Unterrichtsstoff vertheilt sich auf die einzelnen Kurse wie folgt:

I. Kurs. Wöchentlich 5 Stunden. Die vier Grundrechnungsarten mit ganzen unbenannten und benannten Zahlen. Zerlegung in Faktoren, Primzahlen, Theilbarkeit, Theiler und Vielfache. Die Elemente des Bruchrechnens.

II. Kurs. Wöchentlich 4 Stunden. Vervollständigung des Bruchrechnens, Anwendung auf Beispiele aus dem praktischen Leben. Einführung in die Decimalbrüche.

Erläuterung der neuen Maße, Gewichte und Münzen. Umwandlungen der alten Einheiten in die neuen.

III. Kurs. Wöchentlich 4 Stunden. Vervollständigung des Decimalbruchrechnens, Repetition der Bruchrechnung überhaupt. Bürgerliche Rechnungsarten: Aufgaben der sogenannten einfachen und zusammengesetzten Regel de Tri, Gesellschafts-, Theilungs-, Mischungs- und Prozent-Rechnung unter ausschließlicher Anwendung der Schlussmethode.

IV. Kurs. Wöchentlich 2 Stunden. Geometrische Proportionen und deren Anwendung auf Beispiele aus dem bürgerlichen, namentlich kaufmännischen Geschäftsleben. Kettenlag. Anwendung der Prozentrechnung auf Gewinn und Verlust, Rabatt, Tara u. Zins-, Discont- und Terminrechnung.

Sobald es der Unterricht in der Algebra gestattet, sollen die Proportionen mit Buchstaben wiederholt und ihre Sätze allgemein begründet werden.

V. Kurs. Wöchentlich 1 Stunde. Kaufmännische Arithmetik, speziell Gold- und Silber-, Münz- und Wechselrechnung.

IV. Kurs. Wöchentlich 1 Stunde. Elemente der Effektenrechnung und Waarentalfulation. Grundzüge der systematischen Buchführung mit Anwendung auf einfache Beispiele.

### §. 11. Mathematik.

Der mathematische Unterricht hat neben der Erstrebung möglicher Gewandtheit und Sicherheit in der Ausübung der Operationen auf Schärfung der Denkfraft sowie des Vermögens der Vorstellung räumlicher Gebilde hinzuwirken. Am besten wird sich dieses formale Ziel durch Befolgung der heuristischen Methode erreichen lassen. Außer den kleineren, nach Bedürfnis zu ertheilenden Hausaufgaben ist in angemessenen Zwischenräumen eine größere zu geben; dieselbe wird vom Lehrer corrigirt und spätestens innerhalb 8 Tagen zurückgegeben und in der Klasse besprochen. Für die Aufgaben können Aufgabensammlungen benutzt werden. Sämmtliche schriftliche Uebungsaufgaben sind vom Lehrer zu kontrolliren.

Im V. Kurse ist neben dem Unterrichte in der Stereometrie die Planimetrie noch fortzuführen.

Der Lehrstoff vertheilt sich auf die einzelnen Kurse wie folgt: IV. Kurs. 6 Stunden wöchentlich. Algebra. Wöchentlich 2 Stunden. Die vier ersten Grundoperationen der Buchstabenrechnung.

Rechnen mit Potenzen, deren Exponenten ganze positive Zahlen sind. Reduktionen. Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzeln aus bestimmten Zahlen. Gleichungen vom ersten Grade mit einer Unbekannten.

Geometrie. Wöchentlich 4 Stunden. Geometrische Grundbegriffe. Winkel und Parallelen. Sätze über Seiten und Winkel des Dreiecks, Vierecks (Parallelogramms), Vielecks. Kongruenz. Lehre vom Kreis. Kreisviereck und regelmäßiges Vieleck. Vergleichung und Ausmessung der Flächenräume, Ähnlichkeit der Figuren. Vielfache Uebungen im Konstruiren und Flächenberechnen.

V. Kurs. Im Wintersemester 7, im Sommersemester 5 Stunden wöchentlich. Algebra 4 Stunden im Wintersemester, 2 im Sommersemester.

Gleichungen vom ersten Grade mit einer und mehreren Unbekannten. Gleichungen des zweiten Grades. Tertialaufgaben. Lehre von den allgemeinen Wurzelgrößen, von den Potenzen mit negativen und gebrochenen Exponenten. Vereinfachtere Reduktionen.

Geometrie. 3 Stunden. a) Planimetrie. Schwierigere Aufgaben über das Theilen und Verwandeln der Figuren. Harmonische Theilung. b) Stereometrie. Sätze über Lage und Stellung der Geraden und Ebenen mit Berücksichtigung der Darstellungsweisen der deskriptiven Geometrie. Berechnung der Oberflächen und Kubikinhalte von Prismen, Pyramiden, Cylindern, Kegeln und Kugeln.

VI. Kurs. Im Wintersemester 7, im Sommersemester 5 Stunden wöchentlich. Algebra. 2 Stunden wöchentlich. Logarithmen. Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Diophantische Gleichungen.

Geometrie im Wintersemester 3 Stunden wöchentlich, im Sommersemester 1 Stunde. Elemente der ebenen Trigonometrie und geometrisch-algebraische Aufgaben aus dem bisher behandelten Gesamtgebiete.

Darstellende Geometrie. 2 Stunden wöchentlich. Wiederholung der Sätze über Lage und Stellung der Geraden und Ebenen.

Elemente der darstellenden Geometrie des Punktes, der Geraden und der Ebene mit Anwendungen auf Schnitte der Prismen und Pyramiden durch Ebenen. Zahlreiche graphische Uebungen.

## §. 12. Naturbeschreibung.

Beim naturgeschichtlichen Unterrichte ist allenthalben weniger auf Umfang, als auf feste Grundlegung Rücksicht zu nehmen. Der Unterricht muß vorzugsweise auf Anschauung beruhen und soll durch Naturalien, gute Wandtafeln, Modelle u. v. unterstützt werden. Dabei ist ein kurzer Zeitraumb zu Grunde zu legen. Auf eine trodene Nomenklatur darf sich der Unterricht nicht beschränken. Mit dem Unterrichte sind Exkursionen zur Vermittelung einer Kenntniss der lokalen Fauna und Flora zu verbinden.

Der Lehrstoff vertheilt sich auf die einzelnen Kurse wie folgt:

II. Kurs 3 Wochenstunden. Im Wintersemester: Zoologie. Unterschied zwischen organischen und unorganischen Körpern. Thier und Pflanze. Die Hauptabtheilungen und Klassen des Thierreiches, vertreten durch Repräsentanten unserer Fauna. Wirbellose Thiere.

Im Sommersemester: Botanik. Äußere und innere Organe der Pflanzen; ihre Bedeutung für das Leben derselben; Demonstration an Abbildungen und natürlichen Pflanzen; besondere Hervorhebung der nützlichen und schädlichen Pflanzen.

III. Kurs. 3 Stunden wöchentlich. Im Wintersemester: Zoologie. Bau, Leben und Pflege des menschlichen Körpers. Die Wirbelthiere. Charakteristik der Fauna verschiedener Länder.

Im Sommersemester: Botanik. Das Linné'sche System. Anleitung zum Pflanzenbestimmen.

## §. 13. Physik.

Der Unterricht in der Physik hat zu einer aufmerksamen Naturbeobachtung und zum Nachdenken über die Ursachen der Erscheinungen anzuregen. Der Lehrer muß daher immer an Erscheinungen oder Versuche anknüpfen. Versuche, welche nicht zur Unterstützung der Anschauung dienen, sind jedoch zu vermeiden. Auf den inneren Zusammenhang der Erscheinungen ist unter Ausschluß aller unfertigen und in der Entwicklung begriffenen Theile der Wissenschaft fortgesetzt aufmerksam zu machen.

Im vierten und fünften Kurse hat — der unvollständigen mathematischen Kenntnisse der Schüler wegen — eine eigentliche mathematische Behandlung des Lehrstoffes noch zu unterbleiben; statt derselben ist ein geeigneter Anschauungsunterricht, verbunden mit einfachen graphischen Methoden, in Anwendung zu bringen. Beim gesammten Physikunterrichte muß dem Schüler ein zweckmäßig gewähltes Beispiel und Aufgaben die praktische Verwerthung der gewonnenen Anschauung klar gemacht werden.

Der Lehrstoff vertheilt sich auf die einzelnen Kurse wie folgt:

IV. Kurs. Wöchentlich 2 Stunden. Schwere. Allgemeine Eigenschaften der Körper. Mechanische Grundbegriffe (Hebel und schiefe Ebene), Kohäsion und Adhäsion. Wasser und Luftdruck. Wärme.

V. Kurs. Wöchentlich 2 Stunden. Magnetismus. Neigungselektricität und Galvanismus. Lehre vom Schall.

VI. Kurs. Wöchentlich 2 Stunden. Fortpflanzung, Zuerstverung und Brechung des Lichtes. Die gebräuchlichsten optischen Instrumente. — Mathematische Begründung der wichtigsten Sätze über Gleichgewicht und Bewegung fester und tropfbar-flüssiger Körper.

## §. 14. Chemie und Mineralogie.

Beim Unterrichte in der Chemie sind die für den Physikunterricht aufgestellten Grundsätze analog anzuwenden.

Der Unterricht in der Mineralogie wird in der Weise mit dem Chemieunterrichte verbunden, daß die einzelnen Mineralien

bei den betreffenden chemischen Verbindungen vorgezeigt und charakterisirt werden.

Der Lehrstoff vertheilt sich auf die einzelnen Kurse wie folgt:

V. Kurs. Wöchentlich 3 Stunden. Die Verbindungsgeetze und ihre Erklärung durch die Atomtheorie. Krystallsysteme. Die Metalloide und deren Verbindungen. Stöchiometrische Uebungen.

VI. Kurs. Wöchentlich 3 Stunden. Die wichtigsten Metalle, ihr Vorkommen in der Natur und ihre wichtigsten Verbindungen. Stöchiometrische Uebungen.

Zusammenlegung und allgemeine Eigenschaften der organischen Verbindungen. Kohlenhydrate und Eiweißstoffe. Geistige Gährung, Essigsäurebildung und Fäulniß. Konservirung. Fette. Beseifung. Trockene Destillation und die wichtigsten Produkte derselben. Farbstoffe. Aetherische Oele. Garze.

## §. 15. Zeichnen.

Das Zeichnen soll nicht als bloße „fertigeit“, sondern auch als ein das Anschauungsvermögen schärfender und den Geschmack veredelndes Bildungsgegenstand, somit als ein sehr wesentliches formales Bildungsmittel angesehen und behandelt werden.

Mit Rücksicht auf das wesentlich bürgerliche und zumeist gewerblich praktische Bedürfnis, welchem die Realschule entgegenkommen soll, haben für das Freihandzeichnen das freie Ornament, für das Lineargeichnen die geometrischen Konstruktionen mit den darauf gegründeten linearen Verzierungen als Baß des Unterrichtes zu dienen. Mit talentvollen, in der Ornamentik schon hinreichend geübten Schülern kann zum Zeichnen von Theilen des menschlichen Körpers übergegangen werden. Das geometrische Zeichnen ist unter Andern auch zu Verzierungen à la grecque, zu parquetbodenartigen Mustern und gotischem Maßwerke und in den oberen Klassen auch zu allgemein bildenden architektonischen Vorbüchern, wie Säulenordnungen, Bogenstellungen u. s. w. zu verwenden.

Soweit nur immer möglich ist das System des Massenzeichnens in Anwendung zu bringen. Der Lehrer wird entweder an der Schultafel oder auf großen Papierbogen vorzeichnen und dabei sowohl den Gegenstand als auch die Manier, ihn zu entwerfen und zeichnerisch weiter zu behandeln, erläutern. Außerdem werden Wandtafeln und wo möglich auch große Draht-, Holz-, Gyps- oder Gyps-Modelle zum gemeinschaftlichen Zeichnen benutzt. In den oberen Kursen sind für das Freihandzeichnen Vorlagen und die vom Staatsministerium den Anstalten überlassenen Gypsmodelle zu verwenden.

Unerläßlich ist die Erläuterung an der Schultafel bei allen Konstruktionen aus der Geometrie und Projektionslehre, bei letzterer unter Bezugung von Modellen.

Uebungen im Tuschen und im Behandeln mit Farbe sind keineswegs ausgeschlossen, doch nur solchen Schülern zu gestatten, welche die Umrisse bereits richtig und genau wiedergeben können. Es soll überhaupt nicht das eigentliche Malen betrieben werden, wohl aber das Einbeden von Flächen mit verschiedenen passenden Farben und das Tuschen solcher einfacher Körper, deren Schatten der Schüler richtig zu konstruiren versteht. Ebenso kann das Schraffiren von Flächen an passender Stelle angewendet und kann im VI. Kurs zum Schattiren der nach Gyps gezeichneten Ornamente übergegangen werden.

Ueber Reinhaltung der Zeichnungen, Auswahl und Behandlung der Farben, der Zeichengeräthe und der Instrumente sollen die Schüler rechtzeitig und gemeinlich belehrt werden.

Der Lehrstoff vertheilt sich auf die einzelnen Kurse wie folgt:

I. Kurs. Wöchentlich 3 Stunden. Freihandzeichnen: Uebungen im Zeichnen von geraden und krummen Linien und daraus gebildeten geometrischen Figuren. Leichteste Ornamente.

II. Kurs. Wöchentlich 3 Stunden. Freihandzeichnen: Zeichnen von Ornamenten, antiken Vasen u. dgl. nach Wandtafeln und Vorlagen.

III. Kurs. Wöchentlich 4 Stunden. In den 5 Wintermonaten ausschließlich Freihandzeichnen und zwar Zeichnen von Körpern mit ebenen Flächen nach Modellen, sowie von Ornamenten nach leicht erhabenen Gypsabgüssen in reinen Umrissen. — In den letzten 5 Monaten des Schuljahres werden zugleich die Elemente des Linearzeichnens gelehrt, nämlich das Auftragen, Theilen und Messen gerader Linien, Winkel und ebener Figuren. Benutzen des Maßstabes.

IV. Kurs. Wöchentlich 4 Stunden. Freihandzeichnen: Reichere Ornamente nach Wandtafeln und plastischen Vorlagen in Umrissen mit leichter Schattenangabe. Anlegen mit Farbtonen.

Linearzeichnen: Aus Kreisbögen zusammengesetzte Linien. Konstruktion der am häufigsten angewendeten Kurven. Projektionszeichnen von Punkten, Geraden und ebenen geradlinig begrenzten Figuren. — Einfache Linearornamente und Verzerrungen à la grecque.

V. Kurs. Wöchentlich 4 Stunden. Freihandzeichnen: Reichere Ornamente der Antike, des Mittelalters und der Renaissance nach dem Runden in Umrissen mit leichter Schattirung und Angabe von Profilen.

Linearzeichnen: Projection des Kreises, der einfachsten ebenflächig begrenzten Körper, des Cylinders und Kegels; Schnitte dieser Körper und der Kugel durch Ebenen. Einfache netz, pariet- und gitterartige Muster.

VI. Kurs. Wöchentlich 4 Stunden. Freihandzeichnen: Fortsetzung des Ornamentenzeichnens nach dem Runden in mehr oder weniger durchgeführter Schattirung. Zeichnen von Theilen des menschlichen Körpers.

Linearzeichnen: Durchbringungen von Körpern mit Beschränkung auf einfache in der Praxis vorkommende Fälle. Zeichnen der Säulenordnungen und, soweit es angeht, anderer Architekturtheile nach vorausgegangener Erläuterung.

#### §. 16. Handelskunde. (§. 4 der Schulordnung).

Der den Schülern etwaiger Handelsabtheilungen zu ertheilende Unterricht in der Handelskunde hat sich auf das Nothwendigste zu beschränken. Der Schwerpunkt des Unterrichtes ist in die Begriffsentwicklung, nicht in mechanische Skriptarbeiten zu legen. Der Buchhaltungs-Unterricht wird mit der doppelten Buchführung begonnen, und zwar zunächst in einfach schematischer Weise, bis den Schülern der Gegenstand von Soll und Haben geläufig geworden ist. Der Schüler soll den notwendigen Einblick in den Zusammenhang der Konti des Hauptbuches erhalten; die schriftlichen Arbeiten hierbei sind jedoch auf ein Minimum zu reduzieren.

Durch eine methodische und fassenweise geordnete Reihenfolge instruktiver Beispiele sind die Schüler zur Ausarbeitung kurzer Geschäftsgänge und zu Uebungen im Bücherabschlusse anzuweisen.

Der Unterrichtsstoff vertheilt sich auf die betreffenden Kurse wie folgt:

V. Kurs. Wöchentlich 2 Stunden. Elemente der doppelten Buchführung mit Erklärung der einschlägigen wirtschaftlichen und rechtlichen Grundbegriffe nebst Uebungen an kurzen Beispielen. — Ableitung der spezialisirten Kontiformen (Soun-

tri) aus einfach schematischen. — Kontoforrentzinsberechnung und deren arithmetische Begründung. — Anfangsgründe der Wechsellehre.

VI. Kurs. Wöchentlich 4 Stunden. Begriff und Arten der Handelsgeschäfte. Wechsel- und Effektenrechnung. Arbitrage. Waarenkalkulationen. Ausarbeitung kurzer Geschäftsgänge. Buchung der Partizipationsgeschäfte. Uebungen im Bücherabschluss. Erklärung der wichtigsten handelsgesetzlichen Bestimmungen über die Führung der Handelsbücher und Erläuterung der wichtigsten Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

#### §. 17. Schön schreiben.

Beim Unterrichte im Schön schreiben ist ganz besonders auf Reinlichkeit und Deutlichkeit zu achten. Im I. und II. Kurse ist ausschließlich die deutsche und englische Kurrentschrift einzulernen, im III. Kurse auch eine Anleitung zu solchen Schriftarten zu geben, welche sich zum Ueberschreiben von Zeichnungen eignen (Rund- und Capibarbschrift). — In der Handelsabtheilung wird die Einübung der deutschen und englischen Kurrentschrift sowie die der Handschrift fortgesetzt; außerdem haben sich die Uebungen vorzugsweise auf die Anfertigung kaufmännischer Formulare zu erstrecken (Rechnungen, Fakturen, Quittungen, Wechsel, Handelsbriefe u. dgl.).

Dem Erernen des Kectors ist anbeizugefellt, auch Schüler der 3 oberen Realkurse wegen ungenügender Schrift dem Schreibunterrichte zuzuwenden.

#### §. 18. Turnen.

Der Unterricht im Turnen wird nach dem „Leitfaden für den Turnunterricht an den Schulanstalten des Königreichs Bayern“ (München 1864) ertheilt.

#### §. 19. Gesang.

Unterricht im Gesange wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und Gelegenheiten ertheilt.

### Königreich Preußen.

Gesetz, betreffend die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten. Vom 1. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordneten, nach Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Der in gerichtlichen Angelegenheiten zu vernehmende Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeiterwäumnis im Betrage von zehn Pfennigen bis zu einer Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen verkäumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Personen, welche durch gemeine Handarbeit, Handwerksarbeit oder geringeren Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen oder sich in gleichen Verhältnissen mit solchen Personen befinden, erhalten die nach dem geringsten Satze zu bemessende Entschädigung auch dann, wenn die Verkäumnis eines Erwerbes nicht stattgefunden hat.

§. 2. Der in gerichtlichen Angelegenheiten zugezogene Sachverständige erhält für seine Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeiterwäumnis im Betrage bis zu zwei Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

§. 3. Auf Verlangen des Sachverständigen ist ihm für die aufgetragene Untersuchung und Begutachtung eine Vergütung nach dem gewöhnlichen Preise derartigen Leistungen und für die außerdem stattfindende Theilnahme an Terminen die in §. 2 bestimmte Vergütung zu gewähren.

§. 4. Als veräumt gilt für den Zeugen oder Sachverständigen auch die Zeit während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

§. 5. Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometern zurücklegen, so ist ihm außer den nach §§. 1—4 zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit aus dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§. 6. Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren.

In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges fünf Pfennige.

§. 7. Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Betrag von fünf Mark für jeden Tag, an welchem der Zeuge oder Sachverständige abwesend gewesen ist, und von drei Mark für jedes außerhalb genommene Nachtquartier nicht überschreiten.

§. 8. Mußte der Zeuge oder Sachverständige innerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometern zurücklegen, so ist ihm für den ganzen zurückgelegten Weg eine Reiseentschädigung nach den Vorschriften des §. 6 zu gewähren.

§. 9. Konnte der Zeuge oder Sachverständige den erforderlichen Weg ohne Benutzung von Transportmitteln nicht zurücklegen, so sind die nach billigem Ermessen erforderlichen Kosten auch außer den in den §§. 5, 8 bestimmten Fällen zu gewähren.

§. 10. Abgaben für die erforderliche Benutzung eines Wagens sind in jedem Falle zu erstatten.

§. 11. Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebredens eines Begleiters, so sind die bestimmten Entschädigungen für Beide zu gewähren.

§. 12. Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Tarovorschriften bestehen, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung.

Dolmetscher erhalten Entschädigung als Sachverständige nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht ihre Leistungen zu den Pflichten eines von ihnen versehenen Amtes gehören.

§. 13. Ist ein Sachverständiger ein für allemal vereidigt, so kann die Vergütung für die bei bestimmten Verdicten vorkommenden Geschäfte durch Uebereinkommen bestimmt werden.

§. 14. Die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt nur auf Verlangen derselben. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei der zuständigen Behörde nicht angebracht wird.

§. 15. Die bestehenden Vorschriften über das Verfahren bei Festsetzung der den Zeugen und Sachverständigen zuzusehen-

den Entschädigung und über die Verpflichtung der Staatskasse oder der Parteien zu Bezahlung dieser Entscheidung bleiben in Kraft.

§. 16. In dem Geltungsbereiche der Verordnung über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen vom 29. März 1844 (Gesetz-Samml. S. 73) und in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel, Rastel und Wiesbaden sind die den Prozesspartei zuzulegenden Reisekosten nach den Vorschriften der §§. 5—11 zu bemessen. Veräußerungsentschädigung steht den Parteien nur nach Maßgabe der bisher geltenden Vorschriften zu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Inseigel.

Gegeben Bad Ems, den 1. Juli 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Jüdt v. Bismard. Camphausen. Sr. zu Eulenburg.  
Leonhardt. v. Kamefe.

Ministerial-Erlaß, die wissenschaftlichen Befähigungszugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

Vom 29. Mai 1877.

Berlin, den 29. Mai 1877.

Die Gefahr ungerechtfertigter Nachsicht tritt aus leicht ersichtlichen Gründen bei den Schülern ein, welche an derjenigen Stelle, an welcher das fragliche Qualifikationszeugniß überhaupt erreichbar ist, die Schule zu verlassen beabsichtigen. Manche Schulen haben, zur Abwehr der Gefahr oder des Scheines einer ungerechtfertigten Nachsicht, aus eigenem Antriebe die Einrichtung getroffen, die Bewerber um das fragliche Zeugniß jedenfalls einer schriftlichen und mündlichen Prüfung zu unterziehen. Es ist empfehlenswerth, daß diese als zweckmäßig anzuerkennende Einrichtung da, wo sie besteht, erhalten bleibe; indessen kann dieselbe von Lehranstalten, welche den Klassen a. oder b. a. a. D. angehören, nicht ausdrücklich gefordert werden.

Dagegen ist zu fordern, daß die Zuerkennung des militärischen Befähigungszugnisses mit derselben Strenge und nach denselben Grundsätzen erfolge, nach welchen über die Bezeichnung der Schüler in die höhere Klasse, bezw. Abtheilung einer Klasse entschieden wird. Es sind dabei fortan folgende Bestimmungen einzuhalten:

1) Der Beschluß über Zuerkennung des militärischen Qualifikationszugnisses darf nicht früher gefaßt werden, als in dem Monate, in welchem der einjährige Besuch der zweiten, bezw. der ersten Klasse der betreffenden Schule abgeschlossen wird.

2) In der Konferenzberatung über die Zuerkennung des Qualifikationszugnisses haben alle beim Unterrichte des Bewerbers um das Zeugniß beihilgigen Lehrer ihr Votum abzugeben. Für die daraus zu ziehende Entscheidung über die Zuerkennung sind dieselben Grundsätze einzuhalten, welche für die Bezeichnung in eine höhere Klasse in Geltung sind. Das Protokoll muß die Begründung der Zuerkennung vollständig ersichtlich machen, und zwar unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den vollständigen Inhalt der Schulzeugnisse des letzten Jahres, bezw. unter Beilegung einer Abschrift dieser Zeugnisse. Wo das Letztere geschieht, sind die Zeugnisse zwei Jahre lang als Beilage des Protokollens aufzubewahren und dann zu fassiren.

3) Das Protokoll über die Bezeichnung des militärischen Befähigungszugnisses in den vorbezeichneten Fällen, d. h. an diejenigen Schüler, welche nach Erwerbung des Zeugnisses die Schule zu verlassen beabsichtigen, ist abgefordert von dem allgemeinen Konferenzprotokolle zu führen; in dem letzteren ist an der entsprechenden Stelle eine Verweisung auf das Protokoll über Zuerkennung der Militärszeugnisse zu geben.

Bei denjenigen Schülern, welche die Schule bis zu ihrem Abflusse oder jedenfalls über die Stelle hinaus, an welcher das Militärzeugniß erreichbar ist, besuchen, tritt die Gefahr nicht ein, daß die Rücksicht auf das Geseh um das Qualifikationszeugniß zu einer Nachsicht in der Beurtheilung veranlasse. Daburd, daß einem Schüler in der Verlegungs-Konferenz die Verlegung in die über den Zeitpunkt des Militärzeugnisses nächsthöhere Klasse, bzw. Klassenabtheilung, bedingungslos anerkannt ist, wird demselben, ohne daß es dazu noch eines besonderen Beschlusses bedürfte, zugleich das militärische Qualifikationszeugniß zuerkannt. Dasselbe ist von jetzt an den auf der Schule verbleibenden Schülern zugleich mit dem Schulzeugnisse anzuhängen und einzuhändigen. In dem Schlusse des Zeugnisses ist in diesem Falle statt Konferenz zu schreiben: Verlegungskonferenz. Die Inhaber eines solchen Qualifikationszeugnisses bedürfen bei einer erst später eintretenden Anwendung dieses Zeugnisses nur noch einer Bescheinigung des Direktors über ihre sittliche Führung in der dazwischen liegenden Zeit.

Die bisherige Bestimmung, daß die Konzepte aller militärischen Besichtigungszeugnisse in einem besonderen gebefierten und paginirten Bande aufzubewahren sind, bleibt in unveränderter Geltung. Wenn die Ausstellung eines Duplikates für ein verloren gegangenes Militärzeugniß nachgesucht wird, so ist die Schule ermächtigt, dafür eine Gebühr von Drei Mark zu fordern; dieselbe fließt dem Fonds für die Bibliothek der Schule zu. Die Abschrift ist ausdrücklich als Duplikat zu bezeichnen.

Das königl. Provinzial-Schulcollegium wolle von den vorstehenden Bestimmungen die betreffenden Schulen seines Amtsbezirktes in Kenntniß setzen und ihnen deren genaue Befolgung zur Pflicht machen. Durch die unter Nr. 3 gegebene Vorschrift über das Protokoll ist es den technischen Räten des königl. Provinzial-Schulcollegiums erleichtert, bei persönlicher Anwesenheit an einer Schule von dem Verfahren bei Ertheilung der militärischen Qualifikations-Zeugnisse Kenntniß zu nehmen. Die bloße Thatsache dieser Kenntnißnahme wird dazu beitragen, in das Verfahren der Schule bei Ertheilung des fraglichen Zeugnisses die wünschenswerthe gleichmäßige Strenge zu bringen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Fall.

An  
sämtliche königliche Provinzial-  
Schulcollegien.

Befugung des königlichen Oberpräsidenten der Provinz Preußen, die Freilaßung des Sonnabends von Nachmittags-Unterricht betreffend. Rom 28. Mai 1877.

Königsberg, den 28. Mai 1877.

Unter Bezugnahme auf meinen vorläufigen Bescheid vom 12. Februar d. J. Nr. 2043 O. P., betreffen die Freilaßung des Sonnabends von Nachmittags-Unterricht, benachrichtige ich Ew. Wohlgeboren, daß der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten dahin Entscheidung getroffen hat, daß der Sonnabend von Nachmittags-Unterricht frei zu lassen sei, und daß wegen der Durchführung dieser Maßregel von der hiesigen königlichen Regierung in nächster Zeit die erforderlichen Anordnungen werden getroffen werden.

Ew. Wohlgeboren überlasse ich es, die Mitunterzeichner

der Eingabe vom 6. Februar d. J. von dem Inhalte dieses Bescheides in geeigneter Weise in Kenntniß zu setzen.

Der Oberpräsident der Provinz Preußen.  
von Horn.

An  
den Lehrer Herrn Nolde  
zu Schmöbitzen.  
Nr. 6651. O. P.

**Königreich Sachsen.**

Bekanntmachung, eine Vereinbarung mit der k. k. österreichischen Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht betreffend. Rom 20. April 1877.

Nachdem zwischen der diesseitigen und der k. k. österreichischen Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht durch Austausch von Ministerialerklärungen eine Vereinbarung dahin getroffen worden ist,

daß die den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Ländern angehörenden Kinder, welche sich im königreiche Sachsen aufhalten, und die dem königreiche Sachsen angehörenden Kinder, welche sich in den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Ländern aufhalten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthalts bestehenden Gesetze, wie Zuzüher zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen, und daß diese Maßigung zum Besuche der Schule sich nicht nur auf die eigentliche Elementar- oder Volksschule, sondern, wo daneben eine sogenannte Sonntags-Fortbildungs- oder Wiederholungs-schule mit obligatorischem Charakter besteht, auch auf dieselbe erstrecken soll,

so wird Solches mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, den 20. April 1877.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. v. Gerber.

503.

**Die Deutsche Schulzeitung.**

Central-Organ für ganz Deutschland, herausgegeben von  
Hr. Eduard Keller,

enthält in Nr. 27: Antikles. Leitartikel: Sind Präparandenanstalten zeitgemäß? Schlesischer Provinzial-Verein. Correspondenzen: Berlin (Zustritt der hoh. Reichsanstalten. Geschenk. Gehalt und Wohnungsverhältnisse betreffend. Unterrichtsreform. Berlin); Alg (Lehrer-Beamtensicherungsgesetz); Darmstadt (Schulwesen) u. Köln (Der Reichshof); Kenntnis (Vereinskonferenz in Esslingen. Aufstellungen in der Volksschule. Geographischer Unterricht); Gera (Eine Trauerkunde); Köln (Brand des Schulgebäudes. Berliner Nachrichten. Vermischtes: Berlin. Schneemahl. Egerberg. Kunstmarkt u. W. London. Spanien. Charlotte Rehner. Englische Nothzeit. Ladenschaus. Salante Lehrstellen. Anzeigen.

**Philologen,**

(65)

altine Schulmänner (Gymnasial- oder Realschule), der englischen oder französischen Sprache flüchtig oder völlig vollkommen mächtig, werden von einem nächsten Beschlusse zur Ausführung lehrpflichtiger Arbeiten in diesen Sprachen genutz. Solche, die sich mit besüglichem Verarbeiten, Notizen, Sammlungen u. dgl. beschäftigt haben oder auch Erlebung hervorgeringener Verdienste zu praktischen Verbesserungen machen können, werden bevorzugt. Gef. Anzeigen an den Verantwortlichen: Herr W. Müller in Leipzig, 58 Grimm. Steinweg, zu richten.

**Auf Franco-Verlangen** erhält Jeder, welcher sich von den Bezirke des Unterrichts-Direktors: Dr. Hry's Real-Unterrichts (No. 265) übergeben mit, eines Anzeigen bereits gratis und (sonst parselnd) von Hry's's Bureau-Kosten in Bezug. Kein Anzeigen seitdem, ich den Auftrag können zu lassen.

(66)